



Smart decisions. Lasting value.

# Steuerliche Neuerungen und Veranstaltungsschutzschirm

Unter Berücksichtigung der aktuellen  
Informationen bis zum 10.02.2021

Der Newsletter enthält die aktuellen Entwicklungen in Zusammenhang mit steuerlichen Neuerungen rund um COVID-19, der Finanzamtsreform und den Veranstaltungsschutzschirm.

# Steuerliche Corona-Maßnahmen

## 2. COVID-19-StMG

### Einkommensteuer

- Weitergewährung des **Pendlerpauschales an Arbeitnehmer im Homeoffice**, sowie Steuerfreiheit gewisser Zulagen.
- Steuerfreiheit von Reiseaufwandentschädigungen an Sportler etc.

### Gebührengesetz

- Erleichterung bei **Bestandsvertragsgebühren** bei Veranstaltungen zwischen 01.03.2020 und 30.06.2020.
- Gebühren für Schriften oder Amtshandlungen die **aufgrund von COVID-19** notwendig sind entfallen.

### Alkoholsteuergesetz

- Die Herstellung von **Desinfektionsmitteln** wird **bis 30.06.2021** von der Alkoholsteuer befreit.

### Umsatzsteuergesetz

- Auf Lieferungen und innergemeinschaftliche **Erwerbe von Schutzmasken**, welche nach dem 22.01. und vor dem 01.07.2021 ausgeführt werden bzw. sich ereignen ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 0%.
- Fortführung des ermäßigten Steuersatzes für **Gastronomie, Beherbergung, Kunst und Kultur** bis 31.12.2021.
  - **ACHTUNG:** Hiervon sind explizit Zeitungen und periodische Druckwerke ausgenommen. Für diese Leistungen gilt ab 01.01.2021 wieder der Steuersatz von 10%.

### Bundesabgabenordnung

- Bis zum 15.01.2021 beantragte Stundungen werden automatisch **bis zum 31.03.2021** verlängert.
- Danach stehen die **Ratenzahlungsmodelle** zur Verfügung, auf welche bereits in vorherigen Newslettern hingewiesen wurde.

### Investitionsprämienengesetz

- Die Frist zur **Setzung der ersten Maßnahme** wurde von **28.02. auf 31.05.2021** verlängert.
- Eine **Antragstellung** hat **dennoch bis Ende Februar 2021** zu erfolgen.
- Weiters wurden die **Durchführungszeiträume verlängert.** (28.02.2023 für ein Investitionsvolumen bis MEUR 20 und 28.02.2025 für Volumina darüber)

# Sonstige steuerliche Änderungen

## Pauschalrückstellungen und

- Für nach dem 31.12.2020 beginnende Wirtschaftsjahre können **pauschale Forderungwertberichtigungen** und **Rückstellungen** auch steuerlich geltend gemacht werden.
- **Drohverlustrückstellungen** sind ausgenommen.
- Insoweit sich die Rückstellungsbildung auf **Zeiträume vor dem 01.01.2021** bezieht kann diese über 5 Jahre verteilt abgesetzt werden.

## Änderungen bei der NoVA

- Per 01.07.2021 werden **alle KFZ zur Personen- und Güterbeförderung** bis 3.500 Kg **NoVA-pflichtig**.
- Die NoVA-Regelungen knüpfen nunmehr an **§3 Kraftfahrzeuggesetz** an (Klassen M1 und N1)
- Die **Berechnungsformel** lautet  $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km} - \text{CO}_2\text{-Abzugsbetrag})/5 = \text{Steuersatz in Prozent}$
- Bei besonders umweltschädlichen Fahrzeuge gibt es zusätzlich einen **Malus-Zuschlag**. Der Zuschlag erhöht den Steuersatz zusätzlich.
- In den nächsten **vier Jahren** wird es **weitere Erhöhungen** geben:
  - Der CO<sub>2</sub>-Abzugsbetrag wird bis 2025 reduziert werden
  - Der NoVA-Höchststeuersatz wird angehoben
  - Der Malusgrenzwert wird gesenkt und der Malusbetrag erhöht werden
- Gewisse Fahrzeuge sind von der NoVA **ausgenommen** (0% CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Vorführfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge)

## Änderungen bei der KFZ-Steuer

- Auch die Berechnungsformel für die „motorbezogenen Versicherungssteuer“ wurde verändert und ist nun teurer.
- Diese gilt für Neuzulassungen seit dem 01.10.2020.

**Praktischer Hinweis:** Die bisherige Rechtslage bleibt anwendbar, falls bis zum 01.06. ein unwiderruflicher, schriftlicher Vertrag vorliegt und der maßgebliche steuerliche Vorgang zur Bemessung der NoVA-Schuld vor dem 01.11.2021 passiert.

Sie können die NoVA auch auf folgender Homepage selbst berechnen: <https://www.finanz.at/kfz/nova/>

# Reform der Finanzverwaltung

## Allgemein

- Es gibt seit 01.01.2021 nur noch zwei Finanzämter (**Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe**).
- Weiters gibt es in Zukunft nur noch ein **Zollamt**, ein **Amt für Betrugsbekämpfung** und den **Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben**.

## Zuständigkeit

- Prinzipiell ist das Finanzamt Österreich zuständig, solange keine Sonderzuständigkeit durch das Finanzamt für Großbetriebe, BMF oder das Zollamt besteht.
- Finanzamt für Großbetriebe
  - Überschreiten **gewisser Größenmerkmale** (Umsätze über 10 MEUR in den letzten beiden Jahren).
  - **Sonderformen** (Körperschaften des öffentlichen Rechts, Privatstiftungen, gewisse Steuergruppen).
  - **Sachlich zuständig** ist das FA für Großbetriebe prinzipiell für alles zuständig (gewisse Sonderzuständigkeiten für Zoll, Gebühren etc. fallen an).
- **Amt für Betrugsbekämpfung** (zuständig für Finanzstrafsachen).

## Zusammenlegung Finanzämter und Kontoverbindungen

- Im Zuge der Umstellung wurden manche Finanzämter zu **neuen Dienststellen** zusammengelegt.
- Es gibt teilweise neue **Kontonummern** für die monatlichen Überweisungen.

**Praktischer Hinweis:** Betreffend der Umstellung der Bankkonten und Zusammenlegung der Dienststellen haben wir Sie bereits in einem separaten Mail informiert. Aktuell gibt es im Zusammenhang mit der Reform Schwierigkeiten in der Finanzverwaltung. Teilweise sind die Zuordnungen noch nicht korrekt oder ändern sich.

# Umsatzersatz

## Update FAQ

### Es erfolgte eine Auszahlung des Dezember Umsatzersatzes, aber noch nicht des Novemberumsatzes

- **ÖNACE Codes** wurden zu Gunsten der Steuerpflichtigen im Dezember angepasst, falls notwendig.
- **Nachzahlungen für November** erfolgen auf Basis der geänderten ÖNACE Codes automatisch.

### Korrektur des Lockdown-Umsatzersatzes

- Allgemein ist eine **Korrektur des Umsatzersatzes** bei objektiv mangelhaften oder unvollständigen Daten der Finanzverwaltung möglich.
- Weiters kann eine **Korrektur bei folgenden Fällen erfolgen**, wenn der Umsatzersatz erheblich von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht:
  - Zugrundelegung einer falschen ÖNACE-Nr.
  - Unsachgemäße Ergebnisse auf Grund steuerlicher Sonderregime.
  - Im Jahr 2019 neu gegründete Unternehmen, welche bis dato nur einen Lockdown-Umsatzersatz in der Mindesthöhe bekommen haben.
  - Fälle der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge, da es hier zu unsachgemäßen Ergebnissen kommt.
  - Bei zivilrechtlicher Einzelrechtsnachfolge kann nur in folgenden ausgewählten Fällen auf den Vorjahresumsatz des Rechtsvorgängers abgestellt werden:
    - Beim Tod des Rechtsvorgängers und dadurch die Übertragung veranlasst wurde.
    - Unentgeltliche Übertragung zwischen Angehörigen und der Übertragende wegen körperlicher oder geistiger Behinderung den betrieb nicht mehr fortführen kann.
    - Unentgeltliche Übertragung zwischen nahen Angehörigen und der Übertragende hat das 60. Lebensjahr vollendet und den Betrieb aus diesem Grund übertragen.

# Veranstaltungsschutzschirm

## Allgemeines, Voraussetzungen und förderbare Veranstaltungen

### Allgemein

- Der Schutzschirm soll wie eine Art **Versicherung für Veranstaltungen** zwischen 01.03.2021 und 31.12.2022 gelten, falls eine Veranstaltung auf Grund der Coronapandemie nur eingeschränkt oder gar nicht durchgeführt werden kann.

### Voraussetzungen

- Veranstaltung in **Österreich**
- Keine **Insolvenz**, kein **UiS** zum 31.12.2019
- Einhaltung der **Teilnehmerobergrenzen laut Richtlinie**
- Buchführung der Veranstaltung werden über einen **eigenen Buchungskreis** geführt.
- Ausgeschlossen sind Gebietskörperschaften, staatliche Einheiten, Kredit- und Finanzinstitute

### Förderbare Veranstaltungen

- Veranstaltung zwischen **01.03.2021 und 31.12.2022**.
- **Schadensmindernde Maßnahmen** werden ergriffen und es liegt ein **COVID-19 Präventions, sowie Durchführungs- und Finanzierungskonzept** vor.
- **Ausgeschlossen sind:**
  - Sportveranstaltungen im Mannschaftssport (nationale und internationale Liga)
  - Politische Veranstaltungen
  - Schulveranstaltungen
  - Veranstaltungen, bei denen bereits bei Beantragung feststeht, dass es behördliche Einschränkungen geben wird

# Veranstaltungsschutzschirm

## Veranstaltungsarten und förderbare Kosten

### Veranstaltungsarten

- Veranstaltungen **mit Lukrierung von Einnahmen**
  - Mindesteinnahmen von EUR 15.000
  - Ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben (kein Verlust ex ante)
- Veranstaltung **ohne Lukrierung von Einnahmen**
  - Mindestens EUR 15.000 Veranstaltungskosten
  - Beauftragung eines professionellen Veranstalters

### Förderbare Kosten

- Generell gilt, dass nur förderbare Kosten akzeptiert werden, die **nach dem Zeitpunkt der Antragstellung** angefallen sind
- Aufwendungen für **Leistungen Dritter**
- **Eigene Personalkosten** für die Planung und Durchführung

### Nicht förderbare Kosten

- Umsatzsteuer
- Investitionskosten
- Personalkosten **laufender Betrieb**
- Sachkosten **laufender Betrieb**
- Kosten von **Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100,00.**

# Veranstaltungsschutzschirm

## Förderung und Technische Abwicklung

### Förderung und Ablauf

- Nachdem der Antrag gestellt und die **Förderungszusage** erteilt wurde, steht die Absicherung der Veranstaltung fest.
- Sofern es zur **behördlichen Einschränkung oder Untersagung** kommen sollte, kann eine **Auszahlung der Förderung** verlangt werden.
- Es können hierbei **90% des erlittenen Schadens** (Einnahmen abzüglich Ausgaben) als Einmalzuschuss gewährt werden.

### Technische Abwicklung

- Die Antragstellung erfolgt über die Website der **ÖHT**.
- Dort kann **pro Veranstaltung ein Antrag** gestellt werden.
- Diverse Zusicherungen und Dokumente sind in unterfertigter Form hochzuladen und einzureichen.
- Auf der Website der ÖHT gibt es auch ein **FAQ** zu der neuen Maßnahme.

# Unsere Experten für Ihre Unterstützung

---



**Andreas Maier**  
Partner, Leiter Corona Task-Force

andreas.maier@crowe-sot.at



**Anton Schmidl**  
Partner

anton.schmidl@crowe-sot.at



**Martina Heidinger**  
Geschäftsführerin

martina.heidinger@crowe-sot.at



**Gabriele Sprinzl**  
Geschäftsführerin

gabriele.sprinzl@crowe-sot.at



**Maximilian Schmidl**  
Experte, Corona Task-Force

maximilian.schmidl@crowe-sot.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag Andreas Maier

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.